



Satzung

Deutscher Physio-HP Verband e. V.

**Berufs- und Wirtschaftsverband der
Heilpraktiker/innen für Physiotherapie
in Deutschland**

DPHV e. V.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen Deutscher Physio-HP Verband, Berufs- und Wirtschaftsverband der Selbständigen Heilpraktiker/innen für Physiotherapie in Deutschland - DPHV- e.V.

Sitz des Verbandes ist 56564 Neuwied.

Die Dauer des Bestehens des Verbandes ist unbegrenzt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Verbandes

1. Aufgabe des Verbandes ist es, in Deutschland an einer wirtschaftlichen und zuverlässigen Versorgung der Allgemeinheit mit heilpraktischen Leistungen im Bereich der Physiotherapie auf neuestem wissenschaftlichen Stand mitzuwirken.
2. Die gemeinschaftlichen Interessen des Berufsstandes in wirtschaftlichen, beruflichen, rechtlichen, wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Fragen gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften, den Verwaltungsbehörden oder anderen Stellen oder Einrichtungen zu vertreten und zu fördern, auch durch Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs.
3. Der Verband ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.
4. Erfahrungen und Betriebsergebnisse auszutauschen, bei der Berufsaus- und Fortbildung mitzuwirken, und die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen zu pflegen.
5. Der Verband verfolgt keinen politischen oder religiösen Zweck.
6. Der Verband verfolgt gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder mit Stimmrecht. Der Verband hat Fördermitglieder. Es können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, die Ziele des Verbandes in besonderer Weise zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.
2. Ordentliches Mitglied des Verbandes kann nur jede volljährige, freiberuflich, Heilkunde im Bereich der Humanmedizin (Physiotherapie & Ergotherapie) ausübende natürliche Person sein. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der ersten Beitragszahlung wirksam. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht.
4. Zum Ehrenmitglied des Verbandes kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss ernannt werden, wer ordentliches Mitglied ist und/oder sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Verbandes und seiner Ziele erworben hat.
5. Der Verband hat außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder können Schüler*innen in der Ausbildung zum Physiotherapeuten bzw. Ergotherapeuten ab dem 2. Ausbildungsjahr sein. Sie nehmen vergünstigt an Fortbildungen, insbesondere zur Prüfungsvorbereitung und Förderung der schulischen Berufskenntnisse, teil. Sie haben kein Stimmrecht und werden beitragsfrei bis zur Erlangung der Berufsurkunde geführt. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Frist von 12 (zwölf) Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Verbandes in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder mehr als 6 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit entscheidet.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft unbeschadet der Ansprüche des DPHV auf rückständige Beiträge und sonstigen Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, soweit nicht für die Zukunft entrichtet, oder sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, sich direkt an den Vorstand zu wenden und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Verbandes nach Kräften zu fördern, seine Interessen zu wahren sowie die Verbandssatzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird mittels Lastschrifteinzug quartalsmäßig im Voraus bezahlt. Kosten die dem Verband durch Unterdeckung des Mitgliedskontos entstehen, müssen dem Verband durch das Mitglied ersetzt werden.
3. Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Fördermitglieder zahlen einen mit dem Vorstand vereinbarten Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Allen Personen, die in amtlichen Stellen des Verbandes tätig sind, werden die Ausgaben, die ihnen bei der Durchführung ihrer Pflichten erwachsen, durch den Verband ersetzt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine Reisekostenordnung, die den Ersatz des Verdienstentgangs und Aufwandsentschädigung berücksichtigt.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und sonstiger Funktionsträger ist ehrenamtlich.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Verbandes obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand des Verbandes besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der 2. Vorsitzenden

dem/der Schatzmeister/in

dem/der Schriftführer/in.

2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende können nach gemeinsamer Rücksprache Bank- oder Geldgeschäfte bis zu einem Wert von 5.000,-- € ausführen, Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,-- € sind für den Verband verbindlich, wenn die Zustimmung des gesamten Vorstandes schriftlich erteilt ist.
4. Ein Geschäftsführer ist nur berechtigt ein Bankgeschäft mit Unterschrift des ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden zu tätigen.
5. Für das Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende das Vertretungsrecht nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden nach einvernehmlicher Rücksprache in Anspruch nimmt.
6. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren einzeln gewählt. Die Wahl ist geheim. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Verbandes sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Verbandes bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, davon einer der/die erste Vorsitzende, anwesend sind.
9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines/r Stellvertreters/in.
10. Der Vorstand beschließt in allen Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat die durch die Satzung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Im Besonderen sind dem Vorstand die Einstellung und Entlassung des Verbandspersonals übertragen.
11. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Protokollführer und 1. Vorsitzenden oder bei Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen.
2. Der Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, innerhalb sowie außerhalb des Kreises der Vereinsmitglieder, die als fachkundige Personen bereit sind, den Verband mit Rat und Tat in den Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit und des medizinisch-wissenschaftlichen Bereichs sowie des Marketings bei der Erfüllung des Vereinszwecks zu unterstützen.
3. Zur Entscheidungsfindung kann der Vorstand Mitglieder des Beirates hinzuziehen.
4. Die Berufung und Abberufung des Beirats erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden gemeinsam.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die jährlich schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, einzuberufende Mitgliederversammlung, möglichst im ersten Quartal, ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - b) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Einsetzung von Ausschüssen
 - e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Reisekostenordnung
 - f) Sonderrechte
 - g) Änderungen der Satzung
 - h) Auflösung des Verbandes
 - i) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder, den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband, soweit Berufung an die Mitgliederversammlung beantragt wurde, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Alle Entscheidungen, die sonst durch diese Satzung zugewiesen worden sind

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Verbandsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Verbandes oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von drei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, der Beschluss über die Auflösung des Verbandes der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
8. Für die Einhaltung der Ladungsfrist gilt das Datum des Poststempels.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 4 Jahren. Der/die Schatzmeister/in hat für das abgelaufene Geschäftsjahr den Rechnungsprüfern den Abrechnungsbericht vorzulegen.

Schatzmeister/in und Rechnungsprüfer haben bei der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Geschäftsstelle

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle liegt am Sitz des Verbandes. Zur Führung der Geschäftsstelle kann ein/e Geschäftsstellenleiter/in berufen werden, dem/der gegenüber der Vorstand weisungsberechtigt ist. Geschäftsstellenpersonal sind zu Funktionsträgern des Verbandes nicht wählbar.
2. Ein Vorstandsmitglied kann mit Zustimmung des Vorstands auch vorübergehend geschäftsführende Tätigkeit ausüben.

§ 13 Offizielles Verbandsorgan

Der Vorstand ist berechtigt einer Zeitschrift das Recht zu verleihen, sich als offizielles Verbandsorgan zu bezeichnen.

§ 14 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes wird durch die Mitgliederversammlung, an der mindestens 2/3 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder teilnehmen müssen, mit 9/10 Stimmenmehrheit beschlossen. Im Übrigen wird § 32 des BGB beachtet.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine erneute Versammlung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb 3 Wochen anberaumt werden. Diese Versammlung ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.
3. Die auflösende Versammlung beschließt über die gemeinnützige Verwendung des Verbandsvermögens.

Beschlossen am 30.07.2013, 16.05.2014, 12.02.2022, 19.04.2024